

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB200511-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Stiefel, Präsident, Ersatzoberrichter lic. iur. Mathieu und Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. Samokec

## Urteil vom 28. April 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom  
7. Oktober 2020 (DG200017)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Juli 2020 (Urk. 16) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 34 S. 11 f.)

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 48 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis zum 7. Oktober 2020 223 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die am 29. Februar 2020 von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten und unter der Lagernummer B00458-2020 aufbewahrten 7,764 Kilogramm Kokain sowie der Rollkoffer der Marke "AIRTEX Paris" (beides Asservaten-Nr. A0013'581'163) werden zur Vernichtung eingezogen.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 4. März 2020 beschlagnahmten Fr. 1'600.– werden zur Kostendeckung ein- und herangezogen.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 2'500.-; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 2'100.- Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 470.- Auslagen (Gutachten FOR)

Fr. 840.- Auslagen (Polizei)

Fr. 18'000.- amtl. Verteidigungskosten

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden

A. \_\_\_\_\_ auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

#### **Berufungsanträge:**

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 46 S. 2)

"1. Die Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben;

2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen;

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen;

4. Der Beschuldigte sei des Landes für die Dauer von 5 Jahren zu verweisen (ohne Eintragung im SIS);

Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote zu entschädigen."

b) Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland:

(Urk. 40, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

## **Erwägungen:**

### **1. Prozessverlauf**

1.1. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 7. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig gesprochen und mit 48 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Weiter wurde der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. Sodann wurde das sichergestellte Kokain sowie der sichergestellte Rollkoffer zur Vernichtung eingezogen und die beschlagnahmten Fr. 1'600.– zur Kostendeckung ein- und herangezogen (Urk. 34).

1.2. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 29). Das begründete Urteil wurde ihm am 30. November 2020 zugestellt (Urk. 33). Die Berufungserklärung des Beschuldigten ging in der Folge fristgerecht ein (Urk. 35). Mit Eingabe vom 6. Januar 2021 verzichtete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) auf Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was im Einverständnis der amtlichen Verteidigung bewilligt wurde (Urk. 40 und Anhang dazu). Die Berufungsverhandlung, zu der der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers erschien, fand am 28. April 2021 statt (Prot. II S. 3).

### **2. Umfang der Berufung**

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.2. Der Beschuldigte beschränkt seine Berufung auf die Strafe, den Vollzug der Strafe sowie die Landesverweisung (Urk. 35). Es ist deshalb vorab mittels Beschluss festzuhalten, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung,

vom 7. Oktober 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldpruch), 5 und 6 (Einziehungen) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

### 3. Strafzumessung

#### 3.1. Vorbemerkungen

3.1.1. Zum Strafrahmen hat sich die Vorinstanz zutreffend geäußert (Urk. 34 S. 4 f.). Es kann – um Wiederholungen zu vermeiden – darauf verwiesen werden.

3.1.2. Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Das Gericht berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Strafzumessung ist somit zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

3.1.3. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten (Urk. 16 S. 3 und Urk. 24 S. 1). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu 48 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren, es sei eine Strafe von maximal 36 Monaten Freiheitsstrafe auszusprechen, und der Vollzug der Strafe im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben (Urk. 35). Die Staatsanwaltschaft hat die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 40).

#### 3.2. Tatkomponenten

3.2.1. Der Beschuldigte führte durch einen einmaligen Transport rund 7.7 kg reines Kokain in die Schweiz ein. Diese Kokainmenge überschreitet den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert für einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG von 18 Gramm reinem Kokain-Hydrochlorid um ein Vielfaches und

würde die Festlegung einer hypothetischen Einsatzstrafe im Bereich von gut 7 Jahren rechtfertigen (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, OFK-BetmG, 3. Auflage 2016, N 47 zu Art. 47 StGB). Durch sein Handeln hat er die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht. Strafmindernd im Umfang von gegen 20% ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte lediglich Transporteur war und im Drogengeschäft keine hohe Stellung einnahm (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O. N 47 zu Art. 47 StGB). Als Kurier ist er auf der untersten Hierarchiestufe tätig. Gleichwohl hat er keinen unwesentlichen Tatbeitrag geleistet, stellen doch Drogenkurier im Abwicklungsprozess eines Drogengeschäfts ein nicht zu unterschätzendes Bindeglied zwischen Drogenproduzenten und -abnehmern dar und spielen dadurch eine wichtige, unabdingbare Schlüsselrolle innerhalb des Verteilungsnetzes. Jedoch ist dem Beschuldigten zuzugestehen, dass der Menge und der Qualität der von Kurieren zu transportierenden Drogen auch etwas zufälliges anhaftet und sowohl Menge und Qualität sich in einem überdurchschnittlichen Rahmen bewegen. Zugunsten des Beschuldigten ist sodann zu berücksichtigen, dass er den Transport nicht aktiv gesucht hat, sondern dieser von ihm verlangt wurde, um seine Schulden abzubezahlen. Ebenfalls leicht verschuldensmindernd ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das Kokain in einem einzelnen Transport in die Schweiz verbrachte (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 47 zu Art. 47 StGB). Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere als keinesfalls mehr leicht, wofür sich die Festlegung einer hypothetischen Einsatzstrafe von 63 Monaten rechtfertigen würde.

3.2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht direktvorsätzlich handelte sondern auch bezüglich Menge und Qualität ein eventualvorsätzliches Handeln gegeben ist. So erklärte der Beschuldigte, den präparierten Koffer in einem Supermarkt entgegengenommen und diesen dann selber zum Flughafen gebracht und eingchecked zu haben (Urk. 3 S. 6; Prot. I S. 9). Dabei hat er festgestellt, dass der Koffer sehr schwer war (Urk. 3 S. 7). Sodann musste er den doppelten Boden zur Kenntnis genommen haben (vgl. Urk. 7/1 S. 2), nachdem er selber noch seine Kleider in den Koffer einpackte (Urk. 3 S. 6; Prot. I S. 9). Dabei muss ihm auch aufgefallen sein, dass der Boden im Koffer um einiges angehoben war (vgl. Urk. 7/1 S. 2). Es war dem Beschuldig-

ten somit einerseits bekannt, dass er eine schwere Sache transportiert, andererseits musste er auch zur Kenntnis genommen haben, dass es sich – aufgrund des beanspruchten Platzes im Koffer – um eine grössere Menge des von ihm zu transportierenden Gutes handeln musste. Er kann sich demnach nicht erfolgreich darauf berufen, er habe nicht davon ausgehen müssen, dass es sich um eine solch grosse Menge handle resp. er habe von einer üblichen Menge ausgehen dürfen (Urk. 26 Rz. 7; Urk. 46 Rz. 11 ff.). Aufgrund der Umstände musste ihm vielmehr bewusst sein, dass es sich um mehrere Kilogramm – insbesondere um einiges mehr als drei bis vier Kilogramm – Drogen handeln musste, die im Koffer verbaut waren. Sodann kann er sich nicht auf eine übliche Menge berufen, nachdem er geltend macht, sich bezüglich Kokain nicht auszukennen (Urk. 3 S. 9). Auch wenn zu seinen Gunsten davon auszugehen ist, dass als reiner Kurier keine exakten Kenntnisse vom Reinheitsgrad des transportierten Kokains hatte, ist es doch notorisch und liegt auf der Hand, dass aus den Produktionsländern, wie Südamerika, aus Platz- und Gewichtsgründen möglichst reine Drogen in die Konsumländer verschickt und diese erst dort gestreckt werden. Es wäre völlig widersinnig, für den Schmuggel von Streckmittel die Kosten und Risiken eines internationalen Drogentransportes auf sich zu nehmen. Dies musste auch dem – durchaus gebildeten – Beschuldigten bekannt und bewusst gewesen sein. Wenn er angibt, sich hierüber überhaupt keine Gedanken gemacht zu haben (Urk. 4 S. 3; Urk. 5 S. 4; Prot. II S. 10), spricht dies für ein bewusstes Ausblenden der sich ihm aufgrund der ihm bekannten Umstände aufdrängenden Tatsachen und zeigt, dass es ihm egal war, welche Qualität die von ihm transportierten Drogen aufwiesen. Daran ändert auch nichts, dass dem Beschuldigten lediglich ein Schulderlass von angeblich BLR 9'000.– (rund Fr. 2'000.– im Tatzeitpunkt) in Aussicht gestellt worden war. Schliesslich kann sich der Beschuldigte auch bezüglich der Qualität nicht darauf berufen, dass er von der üblichen Qualität ausgegangen sei, nachdem er angibt, selber kein Kokain zu konsumieren und sich diesbezüglich nicht auszukennen (Urk. 3 S. 9). Der durchschnittliche Reinheitsgrad der im Jahr 2019 sichergestellten und durch die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin ausgewerteten Einzelkonfiskate mit einem Gesamtgewicht von mindestens 1 kg belief sich im Übrigen auf 89.2% (+/- 9,3%; vgl. [www.sgrm.ch](http://www.sgrm.ch)). Die vom Beschuldigten

transportierten Drogen wiesen somit zwar einen überdurchschnittlich hohen Reinheitsgrad auf, jedoch bewegt sich dieser im Rahmen der üblichen Abweichungen. Er kann sich daher nicht erfolgreich darauf berufen, dass sich sein Eventualvorsatz lediglich auf rund 3 Kilogramm reines Kokain erstreckt habe (Urk. 26 Rz. 9; Urk. 46 Rz. 14).

Der Beschuldigte wusste um die Gefährlichkeit und die Illegalität von Kokain. Er hat aus rein egoistischen, finanziellen Motiven gehandelt, um seine Schulden abbezahlen zu können, wobei er vor Vorinstanz selber eingestand, dass der ihm versprochene Schulderlass (Urk. 26 Rz. 18) und damit die vorhandenen Schulden gering gewesen seien. Diese Schulden waren nicht aus einer persönlichen Notlage heraus entstanden, sondern weil der Beschuldigte beim Kauf von Marihuana den Kaufpreis schuldig blieb. Soweit er sich auf eine daraus resultierende Bedrohungslage beruft, weil er resp. seine Familie mit dem Tod bedroht worden sei (Urk. 3 S. 6 f.; Prot. I S. 9, S. 11 f.; Urk. 26 Rz. 16 ff.), ist festzuhalten, dass diese Bedrohungslage – zusammen mit dem übrigen Anklagesachverhalt – als erstellt zu gelten hat und dementsprechend verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Der Drogentransport lässt sich aber auch vor dem Hintergrund dieser Bedrohungslage nicht im Sinne einer ultima ratio rechtfertigen. So wäre dem Beschuldigten die Möglichkeit offen gestanden, mit dem in England arbeitenden Bruder (Prot. I S. 24) oder seinen Eltern, welche beide einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Urk. 3 S. 2), nach einer finanziellen Lösung zu suchen. Die Eltern des Beschuldigten besaßen zudem ein eigenes Haus, das sie unterdessen – angeblich aufgrund der Bedrohungen – verkauft haben (Prot. I. S. 18). Sie verfügten somit über liquidierbare Vermögenswerte. Sodann arbeitete der Beschuldigte und konnte mit seinem Einkommen für seinen Lebensunterhalt aufkommen (Prot. I S. 6 f.). Es hätte für ihn somit sehr wohl andere Möglichkeiten gegeben, seine Schulden zu begleichen.

Insgesamt wirkt sich die subjektive Tatschwere aufgrund des eventualvorsätzlichen Handelns und der beim Beschuldigten vorliegenden Bedrohungslage leicht verschuldensvermindernd auf das objektive Tatverschulden aus.



3.2.3. In Würdigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatkomponenten ist das Tatverschulden – unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens – als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 54 Monaten als angemessen.

### 3.3. Täterkomponenten

3.3.1. Der Beschuldigte lebt in B.\_\_\_\_\_ [südamerikanischer Staat], wo er auch aufgewachsen ist. Er studiert und steht kurz vor dem Abschluss des Studiums. Neben dem Studium arbeitet er und verdiente rund 300 Dollar pro Monat. Er ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Seine Eltern leben ebenfalls in B.\_\_\_\_\_. Zudem hat er einen Bruder der in England arbeitet (Prot. I S. 6 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann nichts Relevantes für die Strafzumessung abgeleitet werden.

3.3.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, was neutral zu werten ist (BGE 136 IV 1).

3.3.3. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken sich strafmindernd aus. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

3.3.3.1. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_891/2017 vom

20. Dezember 2017 E. 3.5.2 und 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5, jeweils mit Hinweisen).

3.3.3.2. Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 4. Auflage 2019, N 169 ff. zu Art. 47 StGB).

3.3.3.3. Das Geständnis und die bekundete Reue ist dem Beschuldigten als positives Nachtatverhalten strafmindernd anzurechnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass er anfänglich noch geltend machte, nicht zu wissen, was sich im Koffer befunden habe und sein Geständnis wiederholt relativierte und sein Wissen herunterzuspielen versuchte. Sodann wäre ein Leugnen aufgrund der erdrückenden Beweislage infolge des in seinem Reisegepäck sichergestellten Kokains sinnlos gewesen. Informationen zu den Hintermännern lieferte er keine. Sein Geständnis führte nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung der Strafuntersuchung. Insgesamt erscheint aufgrund des Nachtatverhaltens eine Strafminderung von rund 20% angemessen.

3.3.4. Schliesslich liegt keine Konstellation mit aussergewöhnlichen Umständen vor, woraus eine besondere Strafempfindlichkeit aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen resultieren würde.

3.3.5. Insgesamt rechtfertigt es sich demnach aufgrund der Täterkomponenten die hypothetische Einsatzstrafe um einen Fünftel zu reduzieren.

3.4. In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 44 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Anrechnung der erstandenen Haft (Art. 51 StGB) steht nichts entgegen.

3.5. Bei einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten kommt ein bedingter bzw. teilbedingter Vollzug der Strafe von Gesetzes wegen von vornherein nicht in Betracht (Art. 42 und Art. 43 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

#### 4. Landesverweisung

4.1. Wird ein Ausländer wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetrMG schuldig gesprochen, so verweist ihn das Gericht unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre des Landes (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB).

4.2. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ [europäischer Staat]. Er beanstandet zu Recht nicht, dass er aufgrund des Schuldspruchs der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz – Härtefall ausgenommen – obligatorisch des Landes zu verweisen ist. Sodann beruft sich der Beschuldigte zurecht nicht auf die Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB), nachdem er keinerlei familiären, gesellschaftliche und/oder berufliche Beziehungen zur Schweiz hat (Urk. 5 S. 7 f.; Prot. I S. 6 f.; Urk. 46 Rz. 47).

4.3. Als (auch) ... Staatsangehöriger [des Staates C.\_\_\_\_\_] steht der Beschuldigte grundsätzlich unter dem Schutz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681; nachfolgend FZA). Die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte dürfen nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Bei der strafrechtlichen Landesverweisung ist deshalb – soweit Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU betroffen sind – im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme zum Schutze der öffentlichen Ordnung

und Sicherheit verhältnismässig ist (BGE 145 IV 364). Das FZA steht vorliegend einer Landesverweisung nicht entgegen. Bei Straftaten von Ausländern gegen das Betäubungsmittelgesetz hat sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets rigoros gezeigt ("sempre mostrato particolarmente rigoroso"); diese Strenge bekräftigt der Gesetzgeber mit Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB. Die Erfüllung des Tatbestands des "Drogenhandels" führt von Verfassung wegen in der Regel zur Landesverweisung (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV) (BGer-Urteil 6B\_659/2018 vom 20 September 2018 E. 3.4.). Bei Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen des Beschuldigten und der öffentlichen Interessen des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erweist sich die Landesverweisung denn auch ohne weiteres als verhältnismässig. Der Beschuldigte hat – wie erwähnt – keinerlei Bezug zur Schweiz. So reiste er im Rahmen des Drogentransports zum ersten Mal in die Schweiz ein und einzig für diesen Transport. Der Beschuldigte lebt und studiert in B. \_\_\_\_\_ wo auch seine Familie und seine Freunde leben. Die ausgesprochene Landesverweisung tangiert weder das Familien- noch das Berufs- noch sein gesellschaftliches Leben. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die durch den Beschuldigten gefährdet wird, hoch zu gewichten. Es ist eine Landesverweisung auszusprechen.

#### 4.4. Dauer der Landesverweisung

4.4.1. Die Vorinstanz hat eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahre angeordnet (Urk. 34). Der Beschuldigte beantragt, die Landesverweisung sei nur für die Dauer von 5 Jahren anzuordnen (Urk. 35; Urk. 46 Rz. 47).

4.4.2. Die Landesverweisung kann für die Dauer von 5 bis 15 Jahre ausgesprochen werden (Art. 66a StGB). Dabei hat die Dauer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und es sind die persönlichen Interessen gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, wobei dem Verschulden des Täters ein grosses Gewicht zukommt (BSK StGB I-Zurbrügg/Hruschka, Art. 66a N 28 f.).

4.4.3. Das Verschulden des Beschuldigten ist – angesichts des weiten Strafrahmens – als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Die auszufällende Freiheitsstrafe von 44 Monaten befindet sich im unteren jedoch nicht untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte keinerlei Beziehungen zur Schweiz hat und durch die Landesverweisung in keinen berechtigten Interessen übermässig eingeschränkt wird. Demgegenüber ist das Fernhalteinteresse gegenüber dem Beschuldigten aufgrund der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hoch. Insgesamt erscheint es in Würdigung sämtlicher Umstände als verhältnismässig und angemessen, die Dauer der Landesverweisung auf 7 Jahre festzusetzen.

#### 4.5. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Nachdem der Beschuldigte ... Staatsbürger [des Staates C.\_\_\_\_\_] ist, ist von einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem abzusehen. Dies ist im Dispositiv festzuhalten.

### 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

5.2. Der Beschuldigte obsiegt nur minim im Umfang der leichten Reduzierung der Strafe um vier Monate. Jedoch dringt der Beschuldigte weder mit seinem Antrag auf eine teilbedingte Strafe noch mit der Reduktion der Dauer der Landesverweisung durch. Angesichts des praktisch vollumfänglichen Unterliegens des Beschuldigten rechtfertigt es sich, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollständig aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

5.3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen von 31,4 Stunden sowie eine Kleinkostenpauschale von 1,5% und Spesen in der Höhe von Fr. 72.30 geltend (Urk. 45). Dementsprechend ist sie für ihre Auf-

wendungen im Berufungsverfahren mit gerundet Fr. 7'600.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 7. Oktober 2020 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 5 und 6 (Einziehungen) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wird bestraft mit 44 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 425 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.
2. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.
3. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 7'600.– amtliche Verteidigung.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich;

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland;
- das Bundesamt für Polizei fedpol;

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen betr. Dispositivziffern 5 und 6 des vorinstanzlichen Urteils);
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich;
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

#### 7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich

Zürich, 28. April 2021

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Stiefel

lic. iur. Samocec